

Amtliche Bekanntmachung

Der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Geiselhöring

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat der Stadtrat am 24.09.2026 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen, die hiermit gem. Art. 26 Abs. 2 i. V. m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge gegenüber bisher Euro	
				auf nunmehr Euro verändert
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen			21.385.700	21.385.700
die Ausgaben			21.385.700	21.385.700
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		3.180.700	21.066.200	17.885.500
die Ausgaben		3.180.700	21.066.200	17.885.500

§ 2

Für das Haushaltsjahr 2026 sind über die fortgeltenden Kreditermächtigungen hinaus keine neuen Kreditermächtigungen erforderlich.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 1.491.800 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird erhöht und von 3.564.200 Euro auf 10.967.451 Euro festgesetzt.

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht aufgenommen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Geiselhöring, den

Gez.
Herbert Lichtinger
Erster Bürgermeister

(Siegel)

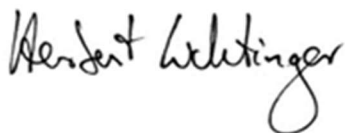
II.

Der Stadtrat der Stadt Geiselhöring hat die Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 am 24.09.2026 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die genehmigungsfreie Haushaltssatzung wurde am 28.04.2026 der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese wurde mit Schreiben vom 01.10.2026 der Rechtsaufsicht Landratsamt Straubing-Bogen, SG 51 Kommunale Angelegenheiten rechtlich gewürdigt.

III.

Die Nachtragshaushaltssatzung samt ihren Anlagen (insbesondere dem Nachtragshaushaltsplan) liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag der Bekanntmachung der Satzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Stadt Geiselhöring, Stadtplatz 4, 94333 Geiselhöring in der Finanzverwaltung (Kämmerei – Erdgeschoss Zimmer Nr. 1) öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Geiselhöring, den 02.10.2026



Herbert Lichtinger
Erster Bürgermeister

Angeschlagen am: 02.10.2026

Abgenommen am: